

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 137/09 B

L 2 U 239/05 ZVW (Sächsisches LSG)
S 5 U 4/99 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie den Richter Dr. B e c k e r
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargetan noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgenden Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt die Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt die Verletzung der Sachaufklärungspflicht des LSG, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine Verletzung der Grenzen richterlicher Beweiswürdigung.
- 3 1. Der Kläger rügt eine Verletzung seines Fragerechts, zugleich als Verletzung des rechtlichen Gehörs, zeigt diese Verfahrensmängel aber nicht in der gebotenen Weise auf.
- 4 Gemäß §§ 116 Satz 2 SGG, 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 4 Zivilprozessordnung steht jedem Beteiligten das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung des Verfahrens für sachdienlich hält (vgl. Bundessozialgericht <BSG> vom 18.11.2008 - B 2 U 75/07 B -, Juris RdNr 10). Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen, sie müssen objektiv sachdienlich sein (vgl. BSG aaO mwN). Sachdienlich ist nur die Klärung solcher Fragen, die sich auf die Klärung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs selbst beziehen. Unzulässig sind Fragen, die nicht auf die Klärung des Anspruchs, sondern auf die Beeinflussung der Beweiswürdigung durch das LSG zielen (vgl. Krasney/Udsching Handbuch des Sozialgerichtlichen Verfahrens 5. Aufl 2008, 3. Kapitel Nr 70).
- 5 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit, dass das LSG das Fragerecht des Klägers und auch den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte. Der Sachverständige Dr. K. hat am 18.2.2008 ein neurologisch psychiatrisches Gutachten erstattet. Der Kläger hat zu diesem Gutachten nach eigenen Angaben in mehreren Schriftsätzen 64 Fragen formuliert, die der Sachverständige teilweise in ergänzenden Stellungnahmen beantwortet habe. Allerdings seien 16 mit der Beschwerde bezeichnete, konkret formulierten Fragen unbeantwortet geblieben.

- 6 Der Kläger zeigt aber nicht auf, dass die aufgeworfenen Fragen zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs auf Feststellung einer höheren Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sachdienlich sein könnten. In dem Rechtsstreit hat er beansprucht, die bei ihm festgestellten Gesundheitsstörungen seien mit einer höheren MdE zu bewerten, sodass ihm höhere Verletztenrente zustehe. Die aufgeworfenen Fragen beziehen sich aber vielfach auf die gestellten Diagnosen. Der Kläger versucht auch, bei der Feststellung der MdE Vergleiche zur Einschätzung der MdE bei anderen Gesundheitsstörungen zu ziehen. Der Kläger zeigt aber nicht auf, dass es zur Entscheidung seines Rechtsstreits sachdienlich sein könnte, die bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen in Relation zu anderen, bei ihm nicht vorliegenden Gesundheitsstörungen zu bringen. Im Übrigen wird aus den gestellten Fragen selbst und aus dem Vorbringen der Beschwerdebegründung nicht deutlich, dass und welche sachdienlichen Punkte noch zu klären sind. Es wird auch nicht ausgeräumt, dass es nur darum gehen könnte, die Beweiswürdigung des LSG selbst zu beeinflussen.
- 7 2. Der Kläger rügt, das LSG habe ohne hinreichende Begründung seine Anträge auf Einholung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens, Einholung eines neuropsychologischen Hirnleistungsgutachtens sowie Durchführung einer Belastungserprobung abgelehnt.
- 8 Er hat aber keinen förmlichen Beweis Antrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre. Vor dem Hintergrund der Dauer des Verfahrens und des Umstands, dass nach Angaben des Klägers solche Gutachten bereits eingeholt worden waren, hätte es zur Darlegung bedurft, weshalb die Begutachtungen insoweit zu wiederholen sind. Allein der Umstand, dass der Kläger mit dem Ergebnis der Beurteilung eines Sachverständigen nicht einverstanden ist, reicht hierfür nicht aus.
- 9 Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, verkennt er, dass die Rüge des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht mit Angriffen auf die richterliche Beweiswürdigung geführt werden kann.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

